

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 46/2022 vom 24 März 2022 Geschäftsverzeichnisnr. 7487 AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 9 und 10 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 2017 « zur Einführung einer Prämie zur Förderung des Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 10. Dezember 2020, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Sind die Artikel 9 und/oder 10 des Dekrets [der Flämischen Region] vom 22. Dezember 2017 'zur Einführung einer Prämie zur Förderung des Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum 'vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, in Anbracht von Arbeitnehmern, die außer im Anschluss an einen Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf ununterbrochene Weise die Arbeit nach dem 15. März 2018 beim selben Arbeitgeber wieder aufnehmen, weil ein Arbeitnehmer, der nach Beendigung des befristeten Arbeitsvertrags (beispielsweise Leiharbeit) weiterhin arbeitsunfähig ist, die Arbeitswiederaufnahmezulage verliert, was möglicherweise auch als eine beträchtliche Verringerung des Schutzniveaus anzusehen ist, während sowohl ein Arbeitnehmer, der vor der Beendigung des befristeten Arbeitsvertrags (beispielsweise Leiharbeit) erneut arbeitsunfähig wird, als auch ein

Arbeitnehmer, der durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag gebunden ist und erneut arbeitsunfähig wird, den Anspruch auf die Arbeitswiederaufnahmezulage beibehält? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Arbeitswiederaufnahmezulage. Dabei handelt es sich um eine Ergänzung zum Einkommen als Lohnempfänger oder Selbständiger, die der Gesetzgeber 2001 eingeführt hat, um nichterwerbstätige ältere Personen zur Wiederaufnahme der Arbeit anzuregen. Es geht um eine monatliche Pauschalprämie, die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung und von den Auszahlungseinrichtungen ausgezahlt wird.

Durch das Dekret der Flämischen Region vom 22. Dezember 2017 « zur Einführung einer Prämie zur Förderung des Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum » (nachstehend: Dekret vom 22. Dezember 2017) hat der Dekretgeber die Arbeitswiederaufnahmezulage abgeschafft und durch eine neue Prämie zur Förderung des Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum ersetzt. Der Dekretgeber hat auf diese Weise « den Begriff der Arbeitswiederaufnahme neu definiert, indem Arbeitsuchenden, die ihre Erwerbstätigkeit am liebsten selbst gestalten, die Chance geboten wird, sich selbständig zu machen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1318/1, S. 4).

B.2. In den Artikeln 9 und 10 des Dekrets vom 22. Dezember 2017 hat der Dekretgeber allerdings eine Übergangsregelung vorgesehen. Diese Bestimmungen sind Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage.

Artikel 9 bestimmt:

« Les nouvelles demandes d'octroi d'un complément de reprise du travail tel que visé à l'article 7, § 1er, alinéa 3, p), de l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs, sont refusées à partir de la date d'entrée en vigueur du présent décret ».

Artikel 10 bestimmt:

« Les assurés sociaux qui reçoivent ou ont demandé un complément de reprise du travail tel que visé à l'article 7, § 1er, alinéa 3, p), de l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs, avant la date d'entrée en vigueur du présent décret, et qui remplissent toutes les conditions d'octroi telles que fixées en exécution de l'arrêté-loi précité, [conservent] le droit au complément de reprise du travail pour la période autorisée ».

Das Dekret vom 22. Dezember 2017 ist am 15. März 2018 in Kraft getreten (Artikel 18 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 23. Februar 2018 « zur Ausführung des Dekrets vom 22. Dezember 2017 zur Einführung einer Prämie zur Förderung des Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum »).

B.3. Die Arbeitswiederaufnahmezulage wurde durch Artikel 61 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 in das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » eingeführt. Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *p*) dieses Erlassgesetzes, auf den in den fraglichen Artikeln Bezug genommen wird, bestimmt:

« Unter den vom König bestimmten Bedingungen hat das Landesamt für Arbeitsbeschaffung als Aufgabe:

[...]

p) mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe i) geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten, dass die Arbeitswiederaufnahmezulage für bestimmte Kategorien von Arbeitslosen, die die Arbeit wieder aufnehmen, einschließlich der Arbeitslosen, die eine Berufstätigkeit als Selbständige starten, um der Arbeitslosigkeit zu entkommen, im Hinblick auf die Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt gezahlt wird.

[...] ».

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Arbeitswiederaufnahmezulage sind in den Artikeln 129bis bis 129quater des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991) geregelt. Bezüglich der Arbeitnehmer, die die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufnehmen, bestimmt Artikel 129bis § 3 Absatz 1 dieses Erlasses, dass « das Recht auf die Arbeitswiederaufnahmezulage für einen erneuerbaren Zeitraum von 12 Monaten gewährt wird, sofern der Arbeitnehmer beim selben Arbeitgeber beschäftigt bleibt ».

Die letztgenannte Bestimmung hat zur Folge, dass das Recht auf

Arbeitswiederaufnahmezulage entfällt, wenn der Arbeitnehmer nicht beim selben Arbeitgeber

beschäftigt geblieben ist. Der Arbeitnehmer kann einen neuen Antrag einreichen, aber ab dem

15. März 2018 wird dieser abgelehnt (Artikel 9 des Dekrets vom 22. Dezember 2017).

B.4. Der vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die Situationen zweier Kategorien von

Arbeitnehmern miteinander zu vergleichen, die die Arbeit beim selben Arbeitgeber nach einem

Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit nach dem 15. März 2018, dem Datum des Inkrafttretens der

neuen Regelung, wieder aufgenommen haben:

- die Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, die wieder arbeitsfähig

geworden sind, und die Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag, die vor der

Beendigung ihres Arbeitsvertrags wieder arbeitsfähig geworden sind, und

- die Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag, deren Arbeitsvertrag während

des Zeitraums ihrer Arbeitsunfähigkeit zu Ende gegangen ist.

Die erste Kategorie behält das Recht auf Arbeitswiederaufnahmezulage nach dem 15. März

2018 bei, da die Arbeitnehmer ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt geblieben

sind, während die zweite Kategorie die Arbeitswiederaufnahmezulage verliert, da die

Arbeitnehmer nicht ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt geblieben sind, selbst

wenn die Arbeitnehmer den Dienst beim selben Arbeitgeber wieder angetreten haben, sobald

sie wieder arbeitsfähig waren.

Der vorlegende Richter möchte erfahren, ob dieser Behandlungsunterschied und die sich

daraus ergebende Herabsetzung des Schutzniveaus der Arbeitnehmer mit den Artikeln 10, 11

und 23 der Verfassung vereinbar sind.

B.5. Wie in B.2 erwähnt wurde, führen die Artikel 9 und 10 des Dekrets vom

22. Dezember 2017 eine Übergangsregelung im Rahmen der Abschaffung der

Arbeitswiederaufnahmezulage und deren Ersetzung durch eine Prämie zur Förderung des

Übergangs von Arbeitsuchenden zum Unternehmertum ein. Diese Übergangsregelung soll

dafür sorgen, dass Arbeitnehmer, die vor dem Inkrafttreten der Reform eine

Arbeitswiederaufnahmezulage erhielten oder beantragt hatten, weiterhin den Vorteil dieser

Zulage genießen. Demzufolge können Personen, die am Datum des Inkrafttretens der Reform

keine Arbeitswiederaufnahmezulage erhielten und sie nicht beantragt hatten, wegen des

Nichtvorhandenseins eines aufrechtzuerhaltenden Anspruchs nicht in den Genuss der

Übergangsregelung gelangen.

B.6. Es ist Sache des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, unter der Aufsicht des

zuständigen Richters zu bestimmen, ob der Arbeitnehmer vor dem Datum des Inkrafttretens der

Reform eine Arbeitswiederaufnahmezulage erhielt oder beantragt hat, wobei der Arbeitnehmer

in diesem Fall das Recht auf Arbeitswiederaufnahmezulage beibehalten kann.

Im Hinblick darauf, zu bestimmen, welche Arbeitnehmer unter die Übergangsregelung

fallen und für die Beibehaltung der Arbeitswiederaufnahmezulage in Betracht kommen,

beschränkt sich Artikel 10 des Dekrets vom 22. Dezember 2017 auf den Verweis auf die

bestehenden Vorschriften, die in Ausführung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944

« über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » erlassen wurden. Um zu wissen, ob ein

Arbeitnehmer den Vorteil der Übergangsregelung genießt, muss das Landesamt für

Arbeitsbeschaffung also prüfen, ob er vor dem Datum des Inkrafttretens der Reform eine

Arbeitswiederaufnahmezulage erhielt oder beantragt hat und ob er die in Artikel 129bis des

königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegten Bedingungen erfüllt. Ist das nicht

der Fall, so genießt der Arbeitnehmer nicht den Vorteil der Übergangsregelung; er muss im

Prinzip einen neuen Antrag einreichen, der gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 22. Dezember

2017 abgelehnt werden wird.

B.7. In der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache ist die

Berufungsklägerin eine Person, die von einem Zeitarbeitsunternehmen mittels eines befristeten

Arbeitsvertrags beschäftigt wird, der infolge einer Arbeitsunfähigkeit nicht erneuert wurde, und

die nach Ablauf dieses Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit die Arbeit beim selben Arbeitgeber

wieder aufnimmt.

Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass das Landesamt für

Arbeitsbeschaffung der Ansicht war, dass die Beendigung und die Nichterneuerung des

befristeten Arbeitsvertrags während des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit zum Erlöschen des

Anspruchs der betreffenden Arbeitnehmerin auf die Arbeitswiederaufnahmezulage geführt

hätten, weil sie nicht gemäß den Anforderungen nach Artikel 129bis § 3 Absatz 1 des

ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.046

königlichen Erlasses vom 25. November 1991 beim selben Arbeitgeber beschäftigt geblieben

sei. Beim Inkrafttreten des Dekrets vom 22. Dezember 2017, d.h. am 15. März 2018, erhielt die

Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter die Arbeitswiederaufnahmezulage also nicht

mehr.

B.8. Der in B.4 erwähnte Behandlungsunterschied betrifft einerseits jene Arbeitnehmer,

bei denen davon ausgegangen wird, dass sie trotz eines Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit immer

beim selben Arbeitgeber beschäftigt geblieben sind und deshalb ihren bisherigen Anspruch auf

die Arbeitswiederaufnahmezulage in Anwendung der Übergangsregelung beibehalten, und

andererseits jene Arbeitnehmer, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht beim selben

Arbeitgeber beschäftigt geblieben sind, weil ihr Arbeitsvertrag vor der Beendigung des

Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit zu Ende gegangen ist, weshalb ihr bisheriger Anspruch auf

die Arbeitswiederaufnahmezulage vor dem Inkrafttreten der Reform erloschen ist.

Der Behandlungsunterschied beruht somit auf einem Kriterium – und zwar darauf, ob man

beim selben Arbeitgeber beschäftigt geblieben ist oder nicht-, das, wie die Flämische

Regierung hervorhebt, nicht in den Artikeln 9 und 10 des Dekrets vom 22. Dezember 2017,

sondern in Artikel 129bis § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991

vorgesehen ist, welcher sich der Zuständigkeit des Gerichtshofes entzieht.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.046

(gez.) L. Lavrysen

Aus diesen Gründen:
Der Gerichtshof
erkennt für Recht:
Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.
Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2022.
Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux